

BürgermeisterInformationen

BM-Info 03/2024

Leipzig, Mai 2024

Rechtsprechung

Zur gewerberechtl. Unzuverlässigkeit	Seite 1
Polizeiliche Maßnahmen bei Protestversammlungen	Seite 2
Rechtsschutzbedürfnis bei Gewerbeabmeldung	Seite 2
Seminarangebote	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen	Seite 3

Rechtsprechung

Gewerberecht:

Aufsichts- und Kontrollpflichten beim Gewerbebetrieb im Drogenhotspot VG Leipzig, Beschluss vom 08.03.2024, Az.: 5 L 58/24

Ein Gewerbetreibender (G) betrieb mehrere Gewerbe in der Stadt (L). Am 01.01.2024 übernahm G die angrenzende Gaststätte seiner Vorgängerin (V). Das Lokal befand sich im unmittelbar räumlichen Bereich, den der Suchtbericht der L als örtlichen Schwerpunkt der Rauschgiftkriminalität ausweist. Die Polizei hatte zuvor Rauschmittelgeschäfte in der Lokalität der V beobachtet und Betäubungsmittel gesichert. Anschließend entzog L der V den Gewerbeschein wegen Unzuverlässigkeit. Am 10.01.2024 fand die Polizei im besagten Lokal des G offen auf der Theke Kokain. Zu diesem Zeitpunkt waren weder G noch sonstige Verantwortliche anwesend. Daraufhin untersagte L dem G das Gewerbe wegen Unzuverlässigkeit. Hiergegen richtete sich der Eilrechtsschutz des G.

Ohne Erfolg! Die Gewerbeuntersagung gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GewO wegen Unzuverlässigkeit war rechtmäßig. Grundsätzlich sind Gewerbetreibende unzuverlässig, wenn sie strafbare Handlungen Dritter in ihrer Lokalität dulden. Sofern sie keine Kenntnis davon haben, ist ausreichend, wenn sie bei Beachtung ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht Kenntnis darüber hätte erlangen können. Vorliegend war G bekannt, dass sich das Lokal in einem Drogenhotspot befindet. Darüber hinaus lagen zahlreiche Hinweise vor, dass das Lokal vor seiner Übernahme in den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln involviert war. Außerdem ergriff G keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung des Drogenhandels in seinem Lokal, bspw. durch Installation von Überwachungskameras.

Polizeirecht/Versammlungsrecht:

Polizeiliche Maßnahmen bei unfriedlichen Protestversammlungen BVerwG, Urteil vom 27.03.2024, Az.: 6 C 1.22

Anlässlich des AfD-Parteitags im Jahr 2016 hatte ein linkes Aktionsbündnis eine Versammlung angemeldet. Die Teilnehmer waren entweder verummmt oder trugen Einmalanzüge. Sie errichteten Barrikaden und zündeten Pyrotechnik. Dabei hielten sie unter anderem Plakate mit dem Titel „AfD-Parteitag verhindern – Nationalismus ist keine Alternative“ hoch. Am Messegelände kesselte die Polizei die Gruppe ein, fesselte die einzelnen Teilnehmer mit Kabelbindern und verbrachte sie zu einer provisorischen Gefangenessammelstelle, wo bis spät abends noch Personalien aufgenommen wurden. Ein Teilnehmer (T) wehrte sich gegen das Vorgehen. Das Verwaltungsgericht gab ihm Recht. Die Versammlung hätte erst gem. § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden müssen. Der VGH nahm hingegen an, dass es sich um keine Versammlung, sondern um eine Verhinderungsblockade handelte und somit die Sperrwirkung des VersG nicht greift.

Die Revision des T hatte nur teilweise Erfolg. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelte es sich bei der Blockade um eine Versammlung i.S.d. § 15 Abs. 3 VersG. Die Plakate und Sprechchöre dienten unzweifelhaft der öffentlichen Meinungskundgebung. Jedoch unterfällt die Versammlung nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Die Versammlungsfreiheit gewährt nur das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Versammlung hatte jedoch von Anfang an einen unfriedlichen Charakter. Ist dies der Fall, bedarf es vor der Anwendung allgemein polizeilicher Maßnahmen keiner Auflösung gem. § 15 Abs. 3 VersG. Im Übrigen verwies das BVerwG die Sache zurück zur Vorinstanz. Der VGH war bzgl. der Maßnahmen nach der Einkesselung den Anforderungen an die richterliche Sachverhaltsaufklärung nicht nachgekommen.

Prozessrecht:

Rechtsschutzbedürfnis bei Abmeldung des Gewerbes wegen Untersagung OVG Bautzen, Beschluss vom 04.10.2023, Az.: 6 B 55/23

Ein Gewerbetreibender (G) betrieb eine Schank- und Speisewirtschaft mit Tanzveranstaltungen. Da in der Gaststätte rechts-extremistische Konzerte stattfanden, untersagte die Stadt (S) G das Gewerbe sowie jedes andere Gewerbe wegen gewerbe-rechtlicher Unzuverlässigkeit unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der dagegen gerichtete (Eil-)Antrag des G hatte teilweise Erfolg, jedenfalls in Bezug auf die Untersagung anderer Gewerbe. G meldete daraufhin sein Gewerbe ab und erhob Beschwerde. Insbesondere ist zweifelhaft, ob G noch ein Rechtsschutzbedürfnis innehat.

keine rechtlichen oder tatsächlichen Vorteile erbringen kann. Vorliegend hatte der Antrag des G erstinstanzlich keinen Erfolg, sodass er dazu gehalten war, sein Gewerbe abzumelden. Mithin lässt allein das Nachkommen der Anordnung der Abmeldung des Gewerbes nicht darauf schließen, dass das Rechtsschutzbedürfnis des G entfallen ist. Darüber hinaus kommt der Beschwerde nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Die Beschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis des G entfällt nur, wenn sein Rechtsschutzersuchen offensichtlich

Hinweis: Weiteres zur Entscheidung finden Sie in unseren Bürgermeisterinformationen von März 2024 unter <https://kanzlei-schenderlein.de/rechtsprechung>

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Mittwoch, den 29.05.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Franke

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Franke

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.